

Auf Grund von Art. 23 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Pettendorf folgende

**Satzung
der Gemeinde Pettendorf
über das Freiumherlaufen von Hunden**

**§ 1
Anleinplicht**

- Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde, (insbesondere Kinderspiel- und Bolzplätze, Kindergartengelände, Schulgelände, Sportgelände, Bergwerkseengelände) ständig an der Leine zu führen. Bestimmungen, wonach für einzelne dieser öffentlichen Anlagen das Mitführen von Hunden ohnehin generell verboten ist, bleiben hiervon unberührt.
- Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2 m nicht überschreiten.

**§ 2
Ausnahmen**

Diese Anleinplicht gilt nicht für
Blindenführhunde
im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr
Hunde die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind
für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde

**§ 3
Ordnungswidrigkeit**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich der Anleinplicht zuwiderhandelt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pettendorf, 19.10.2005



Eduard Obermeier
1. Bürgermeister